

641. Baugesetz. A. Mit Eingabe vom 24. März 1894 legt der Stadtrath Zürich die Pläne für die Eintheilung des zwischen der projektirten Fortsetzung der Mühlebachstraße, der Münchhaldenstraße und der Wildbachstraße, Kreis V, gelegenen Grundes, nebst den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen zur Genehmigung vor. Das Projekt sei Mangels Verständigung der Betheiligten von der Stadt ausgeführt worden. Dabei habe sich als nothwendig gezeigt, bei der östlichen Baulinie der Wildbachstraße behufs bessern Anschlusses an die Baulinien der südlichen Quartierstraße eine geringfügige Aenderung vorzunehmen. Die Bau- und Niveaulinien der Mühlebachstraße, so weit sie hier in Betracht fallen, wünsche der Stadtrath gemeinsam mit denjenigen der äußeren Strecke bis zur Zollikerstraße zu behandeln, wofür aber die Studien noch nicht abgeschlossen seien; immerhin werde es möglich sein, den gesamten Straßenzug vorzulegen, bevor der Ausbau des obern Theiles des vorliegenden Quartiers an Hand genommen werde.

Der Quartierplan wurde unterm 9. Dezember 1893 publizirt und ist laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei ein einziger Refurs erhoben worden, der aber in Folge Einigung gegenstandslos wurde.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die vorgenommene Aenderung an der Baulinie der Wildbachstraße ist nur unbedeutend und ergab sich durch die Quartiereintheilung. Daß die Bau- und Niveaulinien der Mühlebachstraße noch ausstehen, ist allerdings ein Mangel; da sich aber das Verfahren schon allzusehr in die Länge gezogen und die Grundbesitzer dadurch verhindert waren, die Straßen zu erstellen und das Land zu überbauen, wäre es unbillig, den Plan, gegen welchen im Uebrigen nichts einzuwenden ist, zurückzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plan über obgenannte Quartiereintheilung wird die Genehmigung ertheilt.
2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.